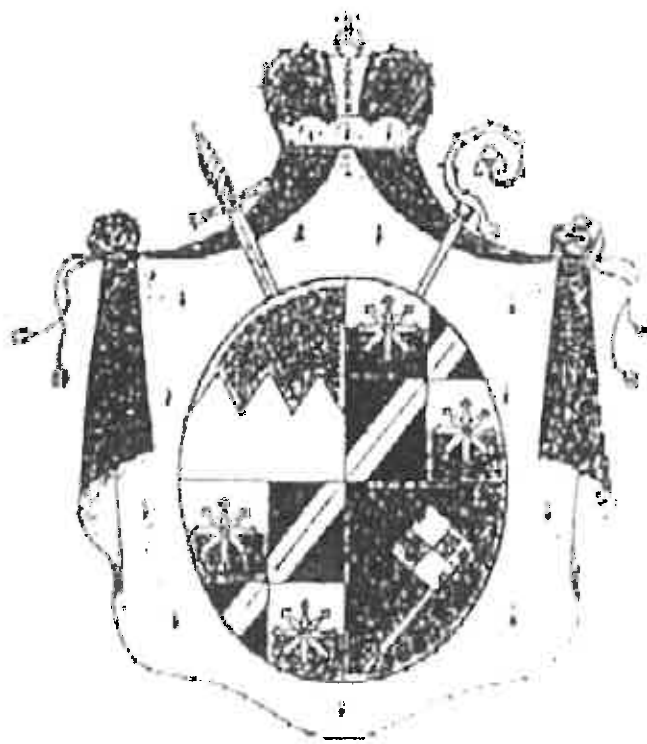


herrn verwendet werden, damit dieselben außer der täglichen Mahlzeit im Refektorium auch für ihren eigenen Aufwand die nöthigen Einkünfte haben und namentlich den Armen mehr Almosen ertheilen können, so geht daraus hervor, daß zu jener Zeit noch die gemeinsame mensa im Kapitelsrefektorium des Bunderhofes bestand; wie lange aber dieser Gebrauch noch dauerte, wissen wir nicht. Aus dem Legat des Dombenchans Thymo sehen wir ferner, daß die einzelnen Domherren auch Güter besaßen, die nicht zum allgemeinen Kapitelsvermögen gehörten und daß sich das erwähnte Verfügungsrecht bezüglich der Kurien auch auf die Güter erstreckte, welche wie eine Kurie auch einem einzelnen Domherren vermacht werden konnten. Als der witzburger Bürger Adalbero im J. 1137 einige Weinberge dem Domkapitel schenkte und seinem Sohne, dem Domherren Gotfrid, das Ruheungsrecht vorbehielt, bestimmte er ausdrücklich, daß beim Heimfall an das Kapitel diese Weinberge nicht Einem Domherren übergeben werden, sondern dem gesammten Kapitel gehören (*non uni committenda, sed communi consilio communi etiam cultura et sumptu per manum fratrum disponenda*. M. B. 37. Nr. 83. S. 47). Das älteste Beispiel der Erbgüter besitzen wir in der Schenkung des Domherren Nicholfus v. Bischofswinden v. J. 1165, der seine *praedia* in Theilheim, Egenhausen etc. als Erbgüter bestimmte, so daß sie Ein Domherr in Besitz hat. Die Erbblei Theilheim bei Wipfeld behielt ihren Charakter bis zur Säkularisation. Der letzte Besitzer, Friedrich Karl Phil. Frhr. Zobel von Diebelsdorf, erbt dieselbe durch Testament vom Kauter und Generalvikar Karl Friedr. Wilh. v. Erthal am 17. Sept. 1780.

Mit dem Aufhören der Gütergemeinschaft mußte alsbald auch der letzte Rest der *vita communis*, die *mensa communis* beseitigt worden sein, was sicherlich vor dem J. 1163 geschah, wo Bischof Heinrich II. den Domherren und den Kanonikern der beiden Kollegiatstifte zu Würzburg das sogenannte *annum gratiae* oder Gnadenjahr gewährte, indem die Einkünfte der Präbende noch auf ein Jahr dem verstorbenen Besitzer der Präbende bezw. dessen Verlassenschaft zufielen. Die Theilung der Besoldungseinkünfte mußte demnach vor jenem Jahre schon eine vollendete Thatsache sein.

Ob nach der Aufhebung der *vita communis* die Scholaren oder Domizellaren noch in einem gemeinsamen Konvikt wohnten, etwa in der sogenannten *curia scolastici*, möchte zu bezweifeln sein, da sich bei den Würzburger Domkapitularen der eigenthümliche Gebrauch gebildet hatte, daß die jungen Domizellaren in den Kurien der ihnen verwandten Kapitulare ihre Wohnung und Kost erhielten und später auch die Kurien nebst Obleien erbten. Der im J. 1536 von Kilian Fuchs erstochene Domizellar Wolf Dietrich v. Schannberg wohnte im Hofe Landa oder Seebach bei Moriz v. Vibra und



Mitglieder des adeligen Domstiftes

zu

Würzburg,

St. Kilians-Brüder genannt,

und seine

Gründung bis zur Säkularisation

| | | | |
|--|-----|---|-----|
| Hohenberg u. d. Wern, Eberhard u., 1191—1199 | 191 | 1 | 72 |
| " " " Eberh. v., 1212 u. 1213 | 300 | 1 | 111 |
| " " " Eberh. v., 1312—1319 | 505 | 1 | 179 |
| " " " Eberh. v., 1318—1343 | 506 | 1 | 189 |
| " " " Heint. v., 1297—1299 | 501 | 1 | 158 |
| " " " Konrad v., 1263 | 450 | 1 | 142 |
| " " " Ludwig v., 1263—1297 | 402 | 1 | 144 |
| " " " Ludwig v., 1267—1313 | 407 | 1 | 146 |
| " " " Peter v., 1331—1339 | 619 | 1 | 196 |
| " " " Theodorich v., 1195—1323 | 325 | 1 | 102 |
| " " " Theodorich Uman v., 1290—1299 | 515 | 1 | 162 |
| " " " Theodorich v., genannt Thumherre, 1260 | 509 | 1 | 161 |
| " " " Theodorich v., genannt Telphe, Typhe, 1271 | 490 | 1 | 151 |
| Hohenberg, Burkard Graf v., 1318—1391 | 674 | 1 | 223 |
| " " Konrad Gr. v., 1370 | 672 | 1 | 222 |
| Hohenbötz am Main, Frdr. v., 1267—1299 | 401 | 1 | 145 |
| " " " Heint. v., 1299 | 691 | 1 | 167 |
| " " " Armand v. Steinfeln, 1241—1254 | 401 | 1 | 123 |

des Kirchenvermögens beibehielten. Den hohen Einkünften an Zehnten standen zuweilen auch bedeutende Ausgaben für die Unterhaltung der Gebäude gegenüber.

Als ältestes Beispiel der Oberpfarrei bei Würzburger Domherren fand ich die Pfarrei Mellrichstadt, welche der Domherr und Cellerius Konrad v. Eulersberg im J. 1265 im Besitz hatte; doch werden schon früher Albert v. Zabelstein und V. Feingus v. Schenbung als Oberpfarrer von Oberschwarzach genannt. Bei der Säkularisation waren die Pfarreien: Bänheim, Gresthal, Hoffurt, Heilbrunn und Herbolzheim als Oberpfarreien im Besitze von Würzburger Domherren.

§ 8.

Die Domherrnhöfe.

Die Domherrnhöfe, „curiae claustrales“ genannt, weil sie wie die Klöster gegen die Außenwelt abgeschlossen sein sollten, bilden ein interessantes Kapitel in der Geschichte des Würzburger Domstiftes und können bei vorliegender Arbeit über die Domherren nicht übergangen werden. Weil aber der 16. Band des Arch. d. hist. B. u. N. eine größere Abhandlung aus der Feder des früheren Vereinssekretärs C. Hoffner enthält, sollen unter Beibehaltung der dort gegebenen Reihenfolge der Curien nur einige ergänzende Notizen beigefügt und namentlich deren Namen, insoweit es Hoffner nicht vermochte, erklärt werden.

1. Curia Cuienberg, Kaulenberg, trägt ihren Namen von Gotfrid v. Engelberg, Domherr zu Würzburg und Propst zu Wochstadt, der nach dem Tode des Ansbacher Propstes Dietrich v. Nebenburg in deren Besitz gelangte. Nach Gotfrid waren Conrad v. Engelberg, Burkard v. Ebersberg, Bertold v. Tede und Albert v. Thalheim Besitzer. (Corp. Reg. v. Wegele, S. 14). Seit dem 16. Jahrh. erscheint diese Curie nicht mehr als Domherrnhof. Jetzt ist sie der Gasthof zum Adler am grünen Markt.

2. Curia Osternach. Dieselbe ging von Dompropst Albert (v. Pfuzeche), † vor 1192 am 16. Okt., an Boppo v. Osterna über, nach dessen Tod an den Dombuchant Gotfrid v. Schweigern; auch Wolfram und dessen Bruder Berthold v. Grumbach waren Besitzer, dann Wolfram Schenk v. Rossberg, gegen das Ende des 14. Jahrh. Johann und Friedrich v. Grumbach. In dieser Curie befand sich die St. Catharinalapelle. Die Curie, von Kreisbaurath Drüschak umgebaut, liegt an der Hofstraße und ist an das Harmoniegebäude angebaut.

3. Curia Bernonis, quae dicitur Rannenberg, jetzt Harmoniegebäude und

konnte und der strengere Bischof Bernwulf genöthigt war, gegen die Domgeistlichkeit energisch einzuschreiten und sie zur strengen Observanz zurückzuführen. Dem Bischof Bernwulf führte gleich im Anfange seiner Regierung eine strengere Regel für die Geistlichkeit ein und verlegte seinen Sitz aus dem St. Andreaskloster auf der linken Mainseite in die am St. Niliansgrabe erbaute Kirche als die nunmehrige bischöfliche Kathedrale, woraus wir schließen können, daß B. Bernwulf die große Zahl der im St. Andreaskloster wohnenden Cleriker, deren Zahl unter B. Weginand auf 50 angewachsen war, in eine canonische Ordnung brachte, indem er einen Theil derselben im St. Andreaskloster beließ, den andern Theil am neugebauten Monasterium der St. Nilianskirche um sich vereinigte, die Widerspenstigen aber aus der Stadt entfernte. Wenn i. J. 815 unter Bischof Wolsger der ganze Convent der wirklichen Canoniker oder Capitulare aus 5 Priestern und 2 Diakonen bestand, so kann die Zahl der Capitulare zur Zeit des B. Bernwulf nicht sehr groß gewesen sein, und gerade die von demselben vorgenommene Beschränkung der Zahl der Capitulare mag den Widerstand der damaligen Geistlichkeit hervorgerufen haben. Die erste Organisation des eigentlichen Domstifts fällt also ungefähr in das J. 786, in das zweite Jahr der Regierung des B. Bernwulf, hundert Jahre später als der hl. Nilians das Missionswerk im Frankenlande begonnen hatte, und so verbindet sich mit der Centenarfeier des Martyriums des hl. Nilians auch die eilfhundertjährige Gedenkfeier der Errichtung des ehemaligen und 1821 neu organisirten Domcapitels der bischöflichen Kathedrale.

Als nun die über dem Grabe des hl. Nilians erbaute Domkirche unter B. Gottwald i. J. 855 abbrannte, erbaute B. Arno der II., welcher die Trümmer des abgebrannten Domes stehen ließ, an der Stelle der heutigen Domkirche den St. Niliansdom zugleich mit einer Wohnung für den Bischof und die Domherren, welche bis auf diesen Tag die „Curia fratrum s. Chilian“, der „Bruderhof“ genannt wird. Dies geschah um das J. 862. Die ehemalige Domkirche wurde erst unter B. Heinrich I. 1006—1018 als novum monasterium wieder aufgebaut und durch B. Adalbero 1057 in ein Collegiatstift verwandelt.

Bei dem Birzburger Domstift bestand wie bei allen derartigen Corporationen die *vita communis*, bei welcher auch der Bischof inbegriffen war und bis zu seinem Tode noch als „*noster canonicus*“ galt. Das Domstiftliche „*Corpus Regulae*“ giebt den Bischöfen S. Weginand († 26. Sept. 794), S. Arno († 13. Juli 862), Dietho († 16. Nov. 931), Poppo II. († 23. Juli 984), Rupert († 11. Okt. 1106), Rufens († 26. Aug. 1125), Sigfrid († 16. Sept. 1150) ausdrücklich den Beisatz „*noster canonicus*“. Die *vita communis* umfaßte die *mensa*, *habitatio*, *bona immobilia* et *redditus*.

Der Zeitpunkt, in welchem das Würzburger Domstift die *vita communis* auflöste, läßt sich urkundlich nicht feststellen. Die Inschrift des dem Bischof Hugo errichteten Denkmals, wo es heißt „Sanctus Hugo intolerabilem penuriam quotidiani stipendii fratribus de domo s. Chilianii, quae erat in cervisia, siligine, lardo et pisce supplevi“ (Bier, Korn, Speck oder Schmalz und Erbsen), kann je wohl für die *vita communis* angelegt werden als auch für da Gegentheil, da in beiden Fällen eine *penuria quotidiani stipendii* bestehen konnte. Beachtet man aber, daß um das Jahr 975 die Auflösung der *vita communis* der Dom- und Stifteherren ihren Anfang nahm, so kann auch zur Zeit des Bischofs Hugo (984—990) das Würzburger Domstift eine theilweise Auflösung angebahnt haben und zwar in der Art, daß, wie der Bischof sich der *vita communis* entzog, so auch der Dompropst, Domdechant und andere reiche und angesehenen Mitglieder des Domkapitels außerhalb des Bruderhofes, welcher bei der zunehmenden Zahl der Kanoniker nicht die erforderlichen Räumlichkeiten besaß, sich eigene Wohnungen erkaufte oder als *patrimonium* erbte und nun auch an der *mensa communis* nicht mehr Theil nahmen, oder auch so, daß die *mensa communis* noch bestand, obgleich die Mehrzahl oder alle Domherren bereits in eigenen Höfen oder Kurien wohnten. Der beschränkte Raum des Bruderhofes mag bezüglich der *habitatio* den ersten Anstoß zu Aufhebung der gemeinsamen Wohnung gegeben haben, und als bei hl. Bruno (1034—1045) die Domkirche abbrechen und in großartiger Weise aufbauen ließ, mag auch der frühere Bruderhof den Schicksale des Abbruches erlegen sein und die *vita communis* ihr Ende erreicht haben, da der zugleich mit dem Kreuzgang neu erbaut Bruderhof nur als Wohnung für das gemeinsame Verwaltungs- und Dienstpersonal und als Speicher- und Lagerraum für Getreid und Wein diente, während nur der Kapitelsaal mit Bibliothek und Archivräumen an die frühere *vita communis* erinnerte.

Daß schon um die Mitte des 11. Jahrhunderts die gemeinsame Wohnung nicht mehr bestand, ergibt sich daraus, daß bereits B. Emehard (1088—1104) den Domherren das Recht der testamentarischen Verfügung über ihre Kurien, welches ihnen durch Gewalt entzogen war, theilweise wieder zurückgab, und daß die beiden Nachfolger, B. Rupertus und namentlich B. Erlongus im J. 1106 dies ausdrücklich bestätigten. Das älteste Zeugniß haben wir, abgesehen von der Urkunde des B. Erlongus v. J. 1106, in den Legat des Domdechans Thymo, † 12. August um das Jahr 1090 der von seiner Kurie und von 2 Mansen in Dellingen zc. ein Malter Weizen und einen Eimer Wein für seinen Jahrtag legirte. Wenn dagegen B. Erlongus im J. 1113 seine Besitzungen zu Chundor und ein Prädium zu Wänheim dem Domkapitel mit der Bedingung schenkt, daß die Einkünfte der Güter zur Aufbefferung der Dom-

herra verwendet werden, damit dieselben außer der täglichen Mahlzeit im Refektorium auch für ihren eigenen Aufwand die nöthigen Einkünfte haben und namentlich den Armen mehr Almosen ertheilen können, so geht daraus hervor, daß zu jener Zeit noch die gemeinsame mensa im Kapitelsrefektorium des Bruderhofes bestand; wie lange aber dieser Gebrauch noch dauerte, wissen wir nicht. Aus dem Legat des Domdechant's Thyrno erschen wir ferner, daß die einzelnen Domherren auch Güter besaßen, die nicht zum allgemeinen Kapitelsvermögen gehörten und daß sich das erwähnte Verfügungsrecht bezüglich der Kurien auch auf die Güter erstreckte, welche wie eine Kurie auch einem einzelnen Domherren vermacht werden konnten. Als der würzburger Bürger Adalbero im J. 1137 einige Weinberge dem Domkapitel schenkte und seinem Sohne, dem Domherren Gotfrid, das Nuznießungsrecht vorbehielt, bestimmte er ausdrücklich, daß beim Heimfall an das Kapitel diese Weinberge nicht Einem Domherren übergeben werden, sondern dem gesammten Kapitel gehören (non uni committendae, sed communi consilio communi etiam cultura et sumptu per manum fratrum disponendae. M. B. 37. Nr. 83. S. 47). Das älteste Beispiel der Erbgüter besitzen wir in der Schenkung des Domherren Richolfus v. Bischofswinden v. J. 1165, der seine praedia in Theilheim, Egenhausen zc. als Erbgüter bestimmte, so daß sie Ein Domherr in Besitz hat. Die Erbsoblei Theilheim bei Wipfeld behielt ihren Charakter bis zur Säcularisation. Der letzte Besitzer, Friedrich Karl Phil. Frhr. Zobel von Diebstadt, erbt dieselbe durch Testament vom Kantor und Generalvikar Karl Friedr. Wilt. v. Erthal am 17. Sept. 1780.

Mit dem Aufhören der Gütergemeinschaft mußte alsbald auch der letzte Rest der vita communis, die mensa communis beseitigt worden sein, was sicherlich vor dem J. 1163 geschah, wo Bischof Heinrich II. den Domherren und den Kanonikern der beiden Kollegiatstifte zu Würzburg das sogenannte annuum gratiae oder Gnadenjahr gewährte, indem die Einkünfte der Präbende noch auf ein Jahr dem verstorbenen Besitzer der Präbende bzw. dessen Verlassenschaft zufielen. Die Theilung der Besoldungseinkünfte mußte demnach vor jenem Jahre schon eine vollendete Thatsache sein.

Ob nach der Aufhebung der vita communis die Scholaren oder Domizellaren noch in einem gemeinsamen Konvikt wohnten, etwa in der sogenannten curia scolastica, möchte zu bezweifeln sein, da sich bei den Würzburger Domkapitularen der eigenthümliche Gebrauch gebildet hatte, daß die jungen Domizellaren in den Kurien der ihnen verwandten Kapitulare ihre Wohnung und Kost erhielten und später auch die Kurien nebst Obleien erbten. Der im J. 1536 von Kilian Fuchs erstochene Domizellar Wolf Dietrich v. Schaumberg wohnte im Hofe Landa oder Seebach bei Moriz v. Vibra und

hatte seine Kost bei Konrad v. Vibra im Hofe Rödelsee. (Fries II, S. 107.)

Eine wichtige Frage bezüglich der Organisation des Domstifts bildet der für jeden Domherrn erforderliche Adelsrang. Daß das Würzburger Domstift sich schon in seiner Entstehung als einen Konvent von Adelligen konstituirte, deutet Fries in seiner Chronik der Würzburger Bischöfe an, wenn er erzählt, daß in das vom hl. Burkard gegründete Kloster mehrere Personen vom hohen Adel eingetreten seien und ferner, daß W. Megingaud seinem Nachfolger ein Konvent von 50 Domherren hinterlassen habe, welche alle aus adeligen Familien stammten (Fries I. S. 16, 38). Dieser adelige Charakter hat sich auch in der Folgezeit erhalten, wenn wir auch nicht von allen Domherren, deren Namen uns bekannt sind, den adeligen Rang nachweisen können; und wenn wir Domherren mit bürgerlichen Namen finden, so schließt dies den Adelsrang nicht aus, da nicht bloß der auf Burgen und Schlössern gezeigte und darnach benannte Adel, sondern auch der Stadtadel, die Söhne der Würzburger Patrizier in das Domstift eintraten, so z. B. Verno, der Sohn des Schultheißen Heinrich, wie sich ja in den freien Reichsstädten Nürnberg, Regensburg, Frankfurt a. M. u. a. ein eigener Patrizieradel herausgebildet hat, dessen Nachkommen dem übrigen Reichsadel gleichgestellt sind. Begegnen uns im 13. Jahrhundert noch die Domherren Magr. Giso, Magr. Hugo, Magr. Gregorius und des Letzteren Nefse Gregorius der Jüngere, so scheint namentlich Magr. Gregorius, welcher auch den Titel eines päpstlichen Kaplans oder eines Hausprälaten erhalten hatte, einer angesehenen, vornehmen Familie entsprossen zu sein. Im Turnus vom 1. Februar 1293 gehören sowohl die nominirenden Kapitulare, als auch die nominirten Domizellare dem Adel an. Nach dieser Zeit kommt ein Name ohne adelige Bezeichnung nicht mehr vor.

Stehen wir über diesen Punkt die Urkunden zu Rathe, so wird bei der Præbendenverleihung vom 19. Okt. 1267 verlangt, daß die zu Præbenden Nominirten gemäß der alten bisher approbirten Gewohnheit der Domkirche eine Bierde für die Domkirche sein sollen *ita sane quod personae denominatae ad prebendas tales sint, quae decentes sint ecclesiam secundum antiquam consuetudinem actinus [haetevus] approbatam istius ecclesie*). Diese „alt längst vergangenen Zeiten rühmlich beobachtete Gewohnheit“ wird nun beim Turnus vom F. 1293 dahin näher erklärt, daß die Nominirten entweder des hl. römischen Reichs oder der würzburger Domkirche Ministerialen sind und daß sie von beiden Linien der Eltern freie Leute oder aus höherem fürstlichen oder Magnatenblut erzeugt sind (*quod aut sint sacri imperii romani vel ecclesie nostrae ministeriales, aut ex utraque linea suae parentelas liberi*